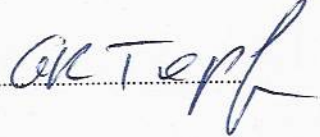


# Bericht an den Gemeinderat

BerichterstellerIn: 

GZ: A 10/8 – 053286/2020/0003

Graz, 25.03.2021

Betreff: Mobilitätsvertrag Kirchner Kaserne Süd zum Bebauungsplan 06.29.0 „Areal Kirchnerkaserne“

## 1. Ausgangslage

Das Planungsareal des Bebauungsplanes 06.29.0 „Areal Kirchnerkaserne“ ist an die Kasernstraße angebunden, und liegt zwischen der dortigen Kleingartenlage sowie diversen Grundstücken mit Wohnnutzung.

Das Straßennetz rund um das Bebauungsplangebiet weist sehr hohe Auslastungen und stellenweise Überlastungen auf. Um eine reduzierte Kfz-Verkehrserzeugung der künftigen NutzerInnen des Bebauungsplangebietes zu erreichen, sind beim Bebauungsplangebiet Mobilitätsmaßnahmen umzusetzen. Für die Regelung und Festlegung dieser Mobilitätsmaßnahmen wurde der gegenständliche Mobilitätsvertrag Kirchner Kaserne Süd zum Bebauungsplan 06.29.0 „Areal Kirchnerkaserne“ erstellt. Dieser ist von den Projektwerbern sowie der Stadt Graz zu unterzeichnen.

## 2. Inhalt des Mobilitätsvertrags

Durch den gegenständlichen Mobilitätsvertrag werden die für den Bebauungsplan 06.29.0 „Areal Kirchnerkaserne“ vorgesehenen Mobilitätsmaßnahmen geregelt.

Die durchzuführenden Maßnahmen sind in Kapitel III angeführt. Die seitens der Projektwerber durchzuführenden und zu finanzierenden Maßnahmen reichen von der Bereitstellung von Flächen für Geh- und Radwegverbindungen, über das Angebot von Infrastruktur für Car Sharing sowie für Lademöglichkeiten für e-Fahrzeuge bis hin zur Durchführung von Mobilitätsberatung (inkl. Infopaket und Zuzahlung zu ÖV-Karten).

In einem zusätzlichen Vertrag der Abteilung für Immobilien (A8/4) wird die im Mobilitätsvertrag in Kapitel III angeführte Bereitstellung von Flächen für FußgängerInnen und RadfahrerInnen durch die Projektwerber eingehend geregelt.

Aufgrund des vorstehenden Berichtes stellt der Ausschuss für Verkehr gemäß dem Statut der Landeshauptstadt Graz den

### Antrag

der Gemeinderat möge beschließen:

1. Vorstehender Bericht wird genehmigt.
2. Dem in Beilage befindlichen Mobilitätsvertrag, der einen integrierenden Bestandteil des gegenständlichen Berichtes bildet, wird die Zustimmung erteilt.

Der Bearbeiter  
in der Abteilung für Verkehrsplanung:

DI Mark Thaller  
elektronisch unterschrieben

Der Abteilungsvorstand  
der Abteilung für Verkehrsplanung:

DI Wolfgang Feigl  
elektronisch unterschrieben

Der Stadtbaudirektor:

DI Mag. Bertram Werle  
elektronisch unterschrieben

Die Stadtsenatsreferentin für Verkehr:


Elke Kahr  
elektronisch unterschrieben

Vorberaten und einstimmig/mehrheitlich/mit ..... Stimmen angenommen/abgelehnt/  
unterbrochen in der Sitzung des Ausschusses für Verkehr  
am .....

Die Schriftführerin:

Der Vorsitzende:

Abänderungs-/Zusatzantrag:

Der Antrag wurde in der heutigen		<input checked="" type="checkbox"/>	öffentlichen	<input type="checkbox"/>	nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung
<input type="checkbox"/>	bei Anwesenheit von ..... GemeinderätInnen				
<input type="checkbox"/>	einstimmig	<input checked="" type="checkbox"/>	mehrheitlich (mit ..... Stimmen /..... Gegenstimmen) angenommen.		
<input type="checkbox"/>	Beschlussdetails siehe Beiblatt				
Graz, am <u>25.3.21</u>			Der/die Schriftführerin:		
					

Beilage:

- /1 Mobilitätsvertrag Kirchner Kaserne Süd zum Bebauungsplan 06.29.0 „Areal Kirchnerkaserne“ abgeschlossen zwischen der Kirchner Kaserne Projektentwicklungs GmbH und der Stadt Graz.


Vorhabenliste/BürgerInnenbeteiligung:

- Vorhabenliste nein
- BürgerInnenbeteiligung vorgesehen nein

	Signiert von	Thaller Mark
	Zertifikat	CN=Thaller Mark,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2021-03-15T23:43:37+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: <a href="https://sign.app.graz.at/signature-verification">https://sign.app.graz.at/signature-verification</a> verifiziert werden.

	Signiert von	Feigl Wolfgang
	Zertifikat	CN=Feigl Wolfgang,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2021-03-16T08:21:44+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: <a href="https://sign.app.graz.at/signature-verification">https://sign.app.graz.at/signature-verification</a> verifiziert werden.

	<b>Signiert von</b>	Werle Bertram
	<b>Zertifikat</b>	CN=Werle Bertram,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	<b>Datum/Zeit</b>	2021-03-16T19:24:43+01:00
	<b>Hinweis</b>	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: <a href="https://sign.app.graz.at/signature-verification">https://sign.app.graz.at/signature-verification</a> verifiziert werden.

	<b>Signiert von</b>	Kahr Elke
	<b>Zertifikat</b>	CN=Kahr Elke,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	<b>Datum/Zeit</b>	2021-03-22T16:05:09+01:00
	<b>Hinweis</b>	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: <a href="https://sign.app.graz.at/signature-verification">https://sign.app.graz.at/signature-verification</a> verifiziert werden.

**Mobilitätsvertrag Kirchner Kaserne Süd  
zum 06.29.0 „Areal Kirchnerkaserne“ Bebauungsplan**

---

abgeschlossen zwischen den Vertragsparteien:

**Kirchner Kaserne Projektentwicklungs GmbH,**

Trabrennstraße 2b, 1020 Wien

FN 445337h

(im Folgenden „Kirchner Kaserne GmbH“ oder „Projektentwicklerin“ genannt)

einerseits

und

**Stadt Graz,**

Hauptplatz 1, 8010 Graz

(im Folgenden „Stadt Graz“ genannt)

andererseits

wie folgt:

## **I Präambel**

Das Projekt Kirchner Kaserne Süd im Gebiet des Bebauungsplanes 06.29.0 „Areal Kirchnerkaserne“ wird von allen Vertragspartnern im Sinne der Bereitstellung von Wohn- und/oder Arbeitsraum in Verbindung mit einem nachhaltigen Mobilitätskonzept zur Reduktion des MIV<sup>1</sup>-Anteils, Förderung der Verkehrsmittel des Umweltverbundes (zu Fuß, Fahrrad, ÖV<sup>2</sup>) und Einschränkungen für den Kfz-Verkehr unterstützt. Zur Gewährleistung einer stadtverträglichen Entwicklung der neuen Nutzungen und ihres Umfelds ist es notwendig, dass der Einklang zwischen der Errichtung der zusätzlichen Nutzungen und den baulichen und betrieblichen Verkehrsmaßnahmen von vornherein sichergestellt ist. Die Vertragsparteien bekennen sich bei der Vollziehung der ihnen übertragenen Tätigkeiten zu

---

<sup>1</sup> Motorisierter Individualverkehr (Verkehr mit Pkw, Kombi, Motorrad, Moped, Lieferwagen und Lkw).

<sup>2</sup> Gesamtsystem Öffentlicher Verkehr (Taxi, Busse im Linienbetrieb, Straßenbahnverkehr inkl. Haltestellen, Park-and-Ride Anlagen, etc.).

der erarbeiteten Maßnahmenliste und werden im Sinne dieses Vertrages innerhalb ihres Wirkungsbereiches auch zukünftig keine Maßnahmen setzen, die der erfolgreichen Verwirklichung der Maßnahmen entgegenstehen.

Dies zugrunde gelegt schließen die Projektentwicklerin sowie die Stadt Graz folgenden Vertrag:

## II Grundlagen

1. Die Kirchner Kaserne Projektentwicklungs GmbH ist grundbücherliche Eigentümerin des Gst. Nr. 2174/1, EZ 1057, KG 63106 Jakomini. Der Gültigkeitsbereich des 06.29.0 Bebauungsplans umfasst eine Teilfläche des Gst. Nr. 2174/1, EZ 1057, KG 63106, das Grundstück 2175/1, EZ 1058, KG 63106 und das Grundstück 2183/1, EZ 1058, KG 63106 mit einer Gesamtfläche von insgesamt ca. 34.508 m<sup>2</sup> als Planungsgebiet. Das Projektgebiet liegt im Planungsgebiet des Bebauungsplans. Das Projektgebiet ist die im Bebauungsplan gelegene Fläche der Kirchner Kaserne Projektentwicklungs GmbH.
2. Für das im Projektgebiet liegende Bauland ist eine Bebauung iSd 06.29.0 Bebauungsplans mit
  - ca. 45.000 m<sup>2</sup> Bruttogeschossfläche

beabsichtigt.

Aus Interessen des öffentlichen Verkehrs, der Ortsplanung sowie eines vorhandenen Verkehrskonzeptes kann nach Maßgabe des § 89 Abs 4 Stmk BauG die Zahl der Abstellplätze für das Projektgebiet abweichend zu § 89 Abs 3 Stmk BauG durch Verordnung festgelegt werden. Bis zur Erlassung einer solchen Verordnung hat die Behörde Ausnahmen von der Verpflichtung nach Abs. 3 zuzulassen, sofern sie nach der Lage der Anlage oder dem Erschließungsgrad mit öffentlichen Verkehrsmitteln und der Entfernung zu Versorgungseinrichtungen des täglichen Bedarfs oder zu Kinderbetreuungseinrichtungen gerechtfertigt ist.

Festgehalten wird, dass weder eine zukünftige Verordnung über die Zahl der Abstellplätze noch die Erlassung des Bebauungsplanes durch Verordnung des Gemeinderats eine Leistung aufgrund des gegenständlichen Vertrags ist. Mit diesem Vertrag wird kein Rechtsanspruch des Projektentwicklers bzw. Grundeigentümers oder deren Rechtsnachfolger auf Verordnungserlassung begründet. Mit diesem Vertrag sollen jedoch solche Mobilitätsmaßnahmen vereinbart werden, welche die Voraussetzungen für die Festlegung einer gegenüber § 89 Abs 3 Stmk BauG reduzierten Zahl der Abstellplätze durch Reduktion des MIV-Anteils bei gleichzeitiger Förderung der Verkehrsmittel des Umweltverbundes (zu Fuß, Fahrrad, ÖV) und Gewährleistung

einer stadtverträglichen Entwicklung der neuen Nutzungen und ihres Umfelds schaffen. Die Erlassung der Verordnung über den Bebauungsplan 06.29.0 ist Bedingung für die Rechtswirksamkeit des Vertrages.

### III Maßnahmen

Die Projektentwicklerin verpflichtet sich zur Umsetzung nachstehender Maßnahmen in Entsprechung der Vorgaben des 06.29.0 Bebauungsplans und trägt alle für die Planung, Organisation und Umsetzung der Maßnahmen erforderlichen Kosten:

#### 1. Maßnahmenpaket Fußverkehr:

a) Nach den Vorgaben des Bebauungsplans 06.29.0 und gemäß der zwischen den Vertragsparteien getroffenen Vereinbarung der Abteilung für Immobilien mit der GZ A 8/4-40806/2014 hat die Projektentwicklerin umzusetzen:

- Planung und **Errichtung eines Gehsteiges sowie von Geh- und Radwegen** inklusive Einräumung einer Dienstbarkeit für die Öffentlichkeit auf immerwährende Zeit.
  - Gehsteig an der Kasernstraße entlang des Bebauungsplangebietes (der Gehsteigabschnitt abseits des bestehenden öffentlichen Gutes ist derzeit als Dienstbarkeit geplant).
  - Geh- und Radweg von der im Norden an den Bebauungsplan angrenzenden künftigen Parkfläche bis zur Anbindung an die Dr.-Plochl-Straße im südlichen Bereich des Bebauungsplangebietes.
  - Geh- und Radweg durch das Bebauungsplangebiet von Westen nach Osten als Verbindung vom nördlichen Ende der Dr.-Plochl-Straße zur Kasernstraße.
  - Geh- und Radweg als Verbindung zwischen künftigen Park und Kasernstraße (Bereich zukünftige Zufahrt zum Bebauungsplangebiet)

Es wird angemerkt, dass eine Nutzung dieser Geh- und Radwege als Zufahrtsstraße (z.B. auch Müllfahrzeuge, Möbelwagen, etc.) nicht zulässig ist. Die Nutzung dieser Geh- und Radwege für Einsatzfahrzeuge ist zulässig.

## 2. Maßnahmenpaket Radverkehr:

a) Nach den Vorgaben des Bebauungsplans 06.29.0 und gemäß der zwischen den Vertragsparteien getroffenen Vereinbarung der Abteilung für Immobilien mit der GZ A 8/4-40806/2014 hat die Projektentwicklerin im Projektgebiet umzusetzen:

- Planung und **Errichtung von Geh- und Radwegen** inklusive Einräumung einer Dienstbarkeit für die Öffentlichkeit auf immerwährende Zeit:
  - Geh- und Radweg von der im Norden an den Bebauungsplan angrenzenden künftigen Parkfläche bis zur Anbindung an die Dr.-Plochl-Straße im südlichen Bereich des Bebauungsplangebietes.
  - Geh- und Radweg durch das Bebauungsplangebiet von Westen nach Osten als Verbindung vom nördlichen Ende der Dr.-Plochl-Straße zur Kasernstraße.
  - Geh- und Radweg als Verbindung zwischen künftigen Park und Kasernstraße (Bereich zukünftige Zufahrt zum Bebauungsplangebiet)

Es wird angemerkt, dass eine Nutzung dieser Geh- und Radwege als Zufahrtsstraße (z.B. auch Müllfahrzeuge, Möbelwagen, etc.) nicht zulässig ist. Die Nutzung dieser Geh- und Radwege für Einsatzfahrzeuge ist zulässig.

b) Die Projektentwicklerin errichtet die im 06.29.0 Bebauungsplan vorgesehenen Zahl der Fahrradstellplätze gemäß den Vorgaben im Bebauungsplan.

Die Situierung der **Fahrradstellplätze** hat einfach erreichbar (nahe bei den Zu- und Ausgängen) und witterungsgeschützt zu erfolgen. Die Fahrradstellplätze müssen felgenschonend zum standsicheren Abstellen und zum Ansperrern des Fahrradrahmens sein, fahrend zu erreichen sein, Stufen, Absätze, enge Zufahrtswege sind zu vermeiden; eine Ausnahme von der fahrenden Erreichbarkeit ist zulässig, wenn eine einfache Erreichbarkeit durch barrierefreies Schieben gewährleistet ist. Ausreichend dimensionierte Stellplätze für Lastenräder und Fahrradanhänger in ausreichender Zahl müssen vorgesehen sein. Je Fahrradstellplatz ist eine Breite von mindestens 0,7m vorzusehen, wobei bei einer versetzten Aufstellung die Breite auf 0,5m reduziert werden kann. Die Fahrgassenbreite hat mindestens 1,80m zu betragen. Fahrradabstellanlagen können mit doppelstöckigen Fahrradstellplätzen ausgeführt werden, wobei doppelstöckige Fahrradstellplätze vom Flächenbedarf her so zu behandeln sind wie einstöckige Fahrradstellplätze.

c) Die Projektentwicklerin stellt sicher, dass für mindestens 3 Jahre ab Bezug der ersten Wohn- oder betrieblich/gewerblichen Nutzungseinheit im Projektgebiet pro Jahr zwei



**Fahrradserviceaktionen** für die Bewohner und Beschäftigten des Projektgebietes stattfinden (z.B. am Frühlingsbeginn und am Herbstbeginn). Bei den Fahrradserviceaktionen sind eine kostenlose Kontrolle sowie ein kleines Service für Fahrräder (entsprechend Fahrrad-VO und StVO-Kontrolle) anzubieten. Kosten für Reparaturen und Ersatzteile sind von den Fahrradeigentümern selbst zu tragen. Jede Fahrradserviceaktion für das Projektgebiet muss Kapazitäten für eine 10% der im BBPL vorgeschriebenen Fahrradabstellplätze entsprechende Anzahl an Fahrrädern vorsehen.

- d) Im Projektgebiet wird je angefangene 200 Fahrradabstellplätze (bezogen auf die rechnerisch mindestens erforderlichen Fahrradabstellplätze lt. Punkt 2.c) eine **Fahrradservicestation** eingerichtet und entsprechend gewartet. Die Fahrradservicestation hat für Fahrradreparaturen geeignetes Werkzeug sowie einen Kompressor mit Ventiladapter zu enthalten. Jede Station hat gut zugänglich und überdacht zu sein.

### 3. Maßnahmenpaket Kfz-Verkehr:

- a) Zur **Kfz-Verkehrerschließung** werden von der Projektentwicklerin die im Bebauungsplan vorgesehene(n) Zufahrt(en) in Abstimmung mit der Stadt Graz, Abteilung für Verkehrsplanung nach den Vorgaben der Stadt Graz errichtet und der dafür erforderliche Umbau der Kasernstraße im Bereich der **Zufahrt** (Projektplanung und vollständige Ausführung inklusive Linksabbiegestreifen, Beleuchtung, Entwässerung, Umbau Parkplätze, Gehsteigerrichtung an der Westseite der Kasernstraße, etc.) auf Kosten der Projektentwicklerin vorgenommen. Die herzustellenden Gehsteig- und Fahrbahnaufbauten können den Typenblättern in Anlage ./4 (Typ 2 für Kasernstraße, Typ 3 für Einbindung auf Privatgrund (Anschluss), Typ 5 für Gehsteig) entnommen werden. Grundlage für die weitere Planung bildet der *Projektentwurf Zufahrt Kasernstraße zum BP 06.29.0 Bebauungsplan* gemäß Anlage ./3.

- b) Pkw-Abstellplätze sind im Bebauungsplangebiet in Sammelgaragen unterzubringen. Der Anteil der oberirdischen Bruttogeschoßflächen im Bebauungsplangebiet, welche nicht über Treppen und Aufzüge mit der Tiefgarage verbunden sein dürfen, beträgt mindestens 50 %. Ein- und Ausgänge zu der gemeinsamen Sammelgarage sollten zusätzlich auch direkt von allgemein zugänglichen Freiflächen erreichbar sein.

Die Pkw-Abstellplätze können auch außerhalb des jeweiligen Bauplatzes, jedoch innerhalb des Gültigkeitsbereiches des Bebauungsplanes angeordnet werden.

#### 4. Maßnahmenpaket E-Mobilität:

Die Projektentwicklerin bekennt sich dazu, im Planungsgebiet **zeitgemäße Infrastrukturerfordernisse für E-Mobilität bereit zu stellen**. Die Vertragsparteien erklären sich bereit, Rahmenbedingungen und konkrete Umsetzungsmöglichkeiten gemeinsam zu evaluieren und zu entwickeln. Die Realisierung der Maßnahmen hat nach dem Stand der Technik zu erfolgen und ist vor der Planung bzw. Umsetzung mit der Stadt Graz, Abteilung für Verkehrsplanung, abzustimmen. Folgende Maßnahmen sind von der Projektentwicklerin aber jedenfalls umzusetzen:

a) Auf den **Besucher- und/oder Kundenstellplätzen** sind **öffentlich zugängliche Ladesäulen für E-Mobilität** zu errichten und zwar

- für bis zu 10 Besucher- und/oder Kunden Pkw-Stellplätze 1 Ladesäule,
- ab dem 11. für bis zu 20 Besucher- und/oder Kunden Pkw-Stellplätze 1 weitere Ladesäule und
- ab dem 21. jeweils für 20 weitere Besucher- und/oder Kunden Pkw-Stellplätze 1 weitere Ladesäule.

Von der Projektentwicklerin müssen alle Vorkehrungen getroffen werden, damit Ladesäulen mit mind. 11 kW Anschlussleistung je Ladepunkt realisiert werden. Die Ladesäulen sind so auszustatten, dass Laden entsprechend dem aktuellen Stand der Technik<sup>3</sup> ermöglicht wird.

Darüber hinaus ist für die Besucher- und Kundenstellplätze eine **entsprechende Leerverrohrung** herzustellen, dass dort **zukünftig** bei Bedarf **sämtliche Stellplätze mit einer Ladeinfrastruktur** ausgestattet werden können.

b) Bei allen **Motorrad-/Mopedabstellplätzen** sind Lademöglichkeiten für Elektromopeds- und Elektromotorräder vorzusehen. Die Anzahl dieser Lademöglichkeiten ist mit der Stadt Graz, Abteilung für Verkehrsplanung, abzustimmen.

c) Für **alle Stellplätze** ist die **zukünftige E-Lademöglichkeit für Pkw, Moped und Fahrräder** vorzusehen und zu berücksichtigen. Es sind alle erforderlichen baulichen Voraussetzungen (Durchbrüche und Leerverrohrungen oder Kabeltrassen zu den Parkebenen und den

---

<sup>3</sup> Es gelten im Allgemeinen die Richtlinien 2014/94/EU für die Errichtung der Ladeinfrastruktur.

verschiedenen Stellplatzbereichen) zu schaffen, damit auf Wunsch einzelner Bewohner/Nutzer mit geringem Aufwand eine nachträgliche Elektroversorgung und Zählermontage für alle Stellplätze vorgesehen werden kann.

5. Maßnahmenpaket Carsharing:

- a) Die Vertragsparteien bekennen sich zur Implementierung eines allgemein zugänglichen **Carsharing-Systems** durch die Stadt Graz bzw. einen von der Stadt Graz, Abteilung für Verkehrsplanung, beauftragten Carsharing-Betreiber (oder ähnliches System) mit dem Ziel, dass für mindestens 2 Jahre ab Bezug der ersten Wohneinheit bzw. betrieblich/gewerblichen Nutzungseinheit ein Carsharing-System für das Projektgebiet angeboten wird. Dabei sind 6 Carsharing-Fahrzeuge für 2 Jahre zu betreiben. Eine Abweichung von dieser Regelung kann in Abstimmung mit der Stadt Graz, Abteilung für Verkehrsplanung, an den Baufortschritt und an den Bedarf erfolgen, sodass eine Situierung von weniger Fahrzeugen dafür aber über einen längeren Zeitraum möglich ist. Die Projektentwicklerin hat die Abteilung für Verkehrsplanung über den Zeitpunkt des Baubeginns und den beabsichtigten Fertigstellungstermin zu informieren.
- b) Für das Carsharing-System sind von der Projektentwicklerin im Projektgebiet **6 reservierte Pkw-Stellplätze** dauerhaft und unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Sind oberirdische Pkw-Abstellplätze vorhanden, sind die Carsharing Stellplätze oberirdisch und im Projektgebiet dort zu situieren, wo sie laut Bebauungsplan zulässig sind. Die Stellplätze müssen den Ansprüchen des Carsharings genügen, mit der vom Carsharing Betreiber benötigten (bau-) technischen Infrastruktur ausgestattet, gut und sicher zugänglich und beleuchtet sein. Eine davon abweichende Situierung ist in Abstimmung mit der Abteilung für Verkehrsplanung der Stadt Graz (A10/8) zulässig.
- c) Die Projektentwicklerin verpflichtet sich für die Implementierung des Carsharing-Systems einen zweckgebundenen **Beitrag** an die Stadt Graz (Abteilung für Verkehrsplanung) zu bezahlen.  
Der derzeitige Kostenpunkt für ein Carsharing-Fahrzeug für 2 Jahre beträgt ca. € 24.500,- In diesem Betrag sind auch Umsatzsteuerbeträge aus Vorleistungen enthalten, für die die Stadt Graz nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist und diese damit Teil der Kalkulationsbasis werden. Bedingt durch Marktvariablen kann der oben genannte Betrag bis zur Umsetzung abweichen, daher werden die tatsächlichen Entstehungskosten, die erst bei Abschluss des Carsharing-Vertrages feststehen, weiterverrechnet. Alle Beträge in diesem Vertrag verstehen sich exklusive etwaiger gesetzlicher Umsatzsteuer.

Ein Rechtsanspruch auf den Betrieb des Carsharing-Systems durch die Stadt Graz besteht nicht. Klarstellend wird festgehalten, dass für den Fall, dass ein Carsharing-System nicht durch die Stadt Graz (bzw. einen von der Stadt Graz beauftragten Betreiber) erfolgt, seitens der Projektentwicklerin kein Beitrag an die Stadt Graz zu leisten ist.

Wenn eine Einbindung in ein übergeordnetes Gesamtsystem sichergestellt ist, kann die Projektentwicklerin die Organisation und Umsetzung des Carsharing-Systems (6 Fahrzeuge für zwei Jahre) auch selbst vornehmen. Über die Durchführung dieser Alternativmöglichkeit muss vor Baubeginn der ersten Wohn- oder betrieblich/gewerblichen Nutzungseinheit im Projektgebiet das Einvernehmen mit der Stadt Graz, Abteilung für Verkehrsplanung hergestellt werden, andernfalls ist von der Projektentwicklerin die zweckgebundene Pauschalsumme zu entrichten.

6. Maßnahmenpaket **Mobilitätsmanagement**:

- a) Die Projektentwicklerin verpflichtet sich zur Erstellung eines **Infolders** für das Projektgebiet, der die zukünftigen Nutzer über das **spezielle Mobilitätsangebot im Projektgebiet** informiert. Die Erstellung erfolgt in Abstimmung mit der Stadt Graz, Abteilung für Verkehrsplanung. Dieser Infolder ist potenziellen oder künftigen Wohnungsmietern/Wohnungskäufern zur Vorinformation bzw. beim Abschluss des Miet- bzw. Kaufvertrages zu übergeben und im Projektgebiet Beschäftigten sowie anderen Nutzern zur Verfügung zu stellen; dies ist auch ergänzend in zeitgemäßer digitaler Form möglich.
- b) Die Projektentwicklerin verpflichtet sich zur Organisation und Durchführung einer **professionellen Mobilitätsberatung** für das Projektgebiet gemäß dem Konzept in Anlage ./1 - Konzept für die professionelle Mobilitätsberatung Bebauungsplan 06.29.0. Die professionelle Mobilitätsberatung beinhaltet:

*(A) Erste Mobilitätsberatung:* Bei Erstbezug jeder Wohnung und/oder betrieblich/gewerblichen Nutzungseinheit im Projektgebiet ist eine umfassende Information und Erstberatung der Käufer, Mieter und Beschäftigten durch Übergabe eines Basis-Informationspakets zur Mobilität in Graz vorzunehmen.

*(B) Dialogmarketing:* Ca. 3 bis 6 Monate nach Erstbezug wird mittels persönlicher Kontaktaufnahme eine weiterführende Beratung für jeden Haushalt und jede betrieblich/gewerblichen Nutzungseinheit im Projektgebiet durchgeführt.

(C) *Beratung durch die Mobilitätszentrale:* Für jeden weiteren Beratungsbedarf wird auf das Angebot der Mobilitätszentrale des Verkehrsverbundes verwiesen.

## 7. Maßnahmenpaket Öffentlicher Verkehr

- a) Die Projektentwicklerin stellt die **fußläufige Anbindung** der Haltestelle(n) des öffentlichen Verkehrs in der Kasernstraße auf möglichst kurzem Weg durch folgende Maßnahmen im Projektgebiet her:
- Fußwegnetz für die direkte Erreichbarkeit der Kasernstraße auf Höhe des Bauplatzes E
  - Fußwegenetz im Bereich des Bauplatzes B als Vorbereitung für eine spätere Durchwegung durch die Kleingartenanlage zur Kasernstraße
  - Gehsteig an der Kasernstraße
- b) Die Projektentwicklerin verpflichtet sich zur Bereitstellung von zumindest einer **ausschließlich im Haushaltsgefüge** (max. 5 Personen) **übertragbaren Jahreskarte für den öffentlichen Verkehr**, Zone 101, für jeden Erstmieter/Erstkäufer jeder Wohneinheit im Projektgebiet, wobei dafür vom Erstmieter/Erstkäufer ein Selbstbehalt von max. 10% eingehoben werden darf. Sollte dieses haushaltsbezogene Produkt („**ÖV Jahreskarte mit eingeschränkter Übertragbarkeit**“) zum Zeitpunkt der Vertragsumsetzung nicht (mehr) erhältlich sein, wird im Einvernehmen mit der Stadt Graz, Abteilung für Verkehrsplanung, ein gleichwertiges Alternativprodukt festgelegt. Eine Abweichung von der oben angeführten übertragbaren Jahreskarte ist im Einzelfall (Beispiel Einpersonenhaushalt) in Absprache mit der Stadt Graz, Abteilung für Verkehrsplanung, möglich.
- c) Die Projektentwicklerin verpflichtet sich zur Errichtung einer **elektronischen Anzeige für die Abfahrtszeiten der öffentlichen Verkehrsmittel** und Fahrgastinformation (online) der nächstgelegenen Haltestelle(n) beim Hauptausgang eines jeden Gebäudes im Projektgebiet, damit die ÖV-Fahrgastinformation bereits in den Gebäuden durchgeführt werden kann. Voraussetzung ist die Bereitstellung der Daten durch zuständige Stellen (zB Verkehrsverbund).

## 8. Maßnahmenpaket Zustelldienste

Die Projektentwicklerin verpflichtet sich zur Errichtung von **Paketboxen**, die von allen Zustellern genutzt werden können, zentral in der Siedlung, um die Zustell- und Abholwege für Pakete zu minimieren. Je angefangene 1.500 m<sup>2</sup> Nutzfläche ist mindestens eine Paketbox zu errichten.

### IV Evaluierung der Maßnahmen

1. Die Projektentwicklerin verpflichtet sich zur umfassenden Evaluierung der Maßnahmen des Mobilitätsvertrages sowie zur Information der Stadt Graz, Abteilung für Verkehrsplanung, über deren Umsetzung durch **Erstellung von Evaluierungsberichten** gemäß der beiliegenden Evaluierungsrichtlinie zum Mobilitätsvertrag, Anlage ./2:
  - a) Ein Jahr nach Bezug der ersten Wohneinheit bzw. betrieblich/gewerblichen Nutzungseinheit im Projektbetrieb ist von der Projektentwicklerin ein **erster Evaluierungsbericht** gemäß der Evaluierungsrichtlinie zu erstellen. Dieser Bericht ist bis längstens 31.3. des Folgejahres der Stadt Graz, Abteilung für Verkehrsplanung, vorzulegen.
  - b) Für Maßnahmen, die bei Übermittlung des ersten Evaluierungsberichtes noch nicht umgesetzt worden sind, ist über Verlangen der Stadt Graz, Abteilung für Verkehrsplanung, eine **Ergänzung des Evaluierungsberichts** laut Evaluierungsrichtlinie binnen drei Monaten vorzulegen.
  - c) Zur Überprüfung des laufenden Betriebes der Maßnahmen kann die Stadt Graz, Abteilung für Verkehrsplanung, sechs Jahre ab Bezug der ersten Wohneinheit bzw. betrieblich/gewerblichen Nutzungseinheit im Projektbetrieb die Vorlage von bis zu drei **weiteren Evaluierungsberichten** laut Evaluierungsrichtlinie verlangen. Die Projektentwicklerin hat diese Evaluierungsberichte innerhalb von 3 Monaten vorzulegen.
2. Aufgrund der Ergebnisse eines Evaluierungsberichtes können von der Stadt Graz, Abteilung für Verkehrsplanung, und der Projektentwicklerin **Anpassungen der Maßnahmen** einvernehmlich vereinbart werden. Die grundsätzliche Kosten- und Verantwortlichkeitszuordnung folgt dabei den Festlegungen in diesem Vertrag.

3. Nach Vorlage eines Evaluierungsberichtes kann die Stadt Graz, Abteilung für Verkehrsplanung, die darin angeführten Maßnahmen **überprüfen** und dafür die Vorlage ergänzender Informationen und Unterlagen (z.B. zur Anzahl der Bewohner, etc.) sowie Zugang zu den in diesem Mobilitätsvertrag beschriebenen Anlagen verlangen.

## V Kontakt und Information

1. Die Projektentwicklerin verpflichtet sich zur Bekanntgabe einer **Ansprechperson für die Mobilitätsmaßnahmen** im Projektgebiet, deren Umsetzung und Evaluierung an die Stadt Graz, Abteilung für Verkehrsplanung. Die Bekanntgabe muss rechtzeitig vor Erstbezug der ersten Wohneinheit bzw. betrieblich/gewerblichen Nutzungseinheit im Projektgebiet geschehen.
2. Die Projektentwicklerin verpflichtet sich zur umfassenden **Information aller Hausverwaltungen** über die Mobilitätsmaßnahmen, das Konzept der Mobilitätsberatung und die Evaluierung sowie zur Bekanntmachung der relevanten Inhalte aus diesem Mobilitätsvertrag gegenüber den **zukünftigen Mietern bzw. Käufern** der Wohnungen als Teil des Mietvertrages bzw. Kaufvertrages.

## VI Bedingung

Die Erlassung der Verordnung über den Bebauungsplan ist aufschiebende Bedingung für die Rechtswirksamkeit des Vertrages.

## VII Rechtsnachfolge

1. Die Projektentwicklerin verpflichtet sich, diesen Vertrag schriftlich mit allen Rechten und Pflichten (einschließlich dieser Überbindungsverpflichtung) auf ihre jeweiligen Rechtsnachfolger im Allein- oder Miteigentum des Projektgebiets oder Teilen davon und auf sämtliche Berechtigte aus einer obligatorischen und/oder dinglichen Berechtigung zur Bauführung auf dem Projektgebiet zu überbinden; dies mit der Verpflichtung, dass auch die (weiteren) Rechtsnachfolger diesen Vertrag mit allen Rechten und Pflichten (einschließlich dieser Überbindungsverpflichtung) auf ihre Rechtsnachfolger im Allein- oder Miteigentum des Projektgebiets oder Teilen davon und auf sämtliche Berechtigte aus einer obligatorischen und/oder dinglichen Berechtigung zur Bauführung auf dem Projektgebiet schriftlich überbinden.

2. Dieser Vertrag betrifft Mobilitätsmaßnahmen für die gewollte Entwicklung des Projektgebiets und soll daher die Grundeigentümer als (zukünftige) Projektentwickler bzw. Bauträger binden. Spätere Wohnungseigentümer im (entwickelten) Projektgebiet gelten demgemäß nicht als primäre Adressaten der vertragsgegenständlichen Pflichten; die Realisierbarkeit bzw. Umsetzung der vereinbarten Maßnahmen muss dessen ungeachtet aber dauerhaft sichergestellt sein. Die Überbindungspflicht gilt daher nicht für solche Rechtsnachfolger, die ihre dingliche Berechtigung in Form von Wohnungseigentum bzw. dem Anwartschaftsrecht auf Begründung von Wohnungseigentum an den bereits entwickelten Projekten begründen. Ausdrücklich festgehalten wird aber, dass die Pflicht der Projektentwicklerin bzw. deren Rechtsnachfolger im Grundeigentum bzw. als Berechtigte aus einer sonstigen obligatorischen und/oder dinglichen Berechtigung zur Erfüllung allfälliger bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht (ordnungsgemäß) erfüllter Vertragspunkte ungeachtet der Begründung von Wohnungseigentum fortbesteht und in diesem Fall den (bisherigen) Grundeigentümer bzw. Berechtigten (Projektentwickler/Bauträger) sowie die aus diesem Vertrag jeweils verpflichteten Vertragsparteien weiterhin trifft.

Bei der Begründung von Wohnungseigentum im Projektgebiet verpflichten sich die Projektentwicklerin bzw. deren Rechtsnachfolger im Grundeigentum bzw. als Berechtigte aus einer sonstigen obligatorischen und/oder dinglichen Berechtigung die ausschließliche und dauerhafte Nutzung von den erforderlichen Grund- bzw. Stellplatzflächen für E-Tankstellenplätze, Car-Sharing und Fuß-/Raddurchwegungen gegenüber der Stadt Graz so sicherzustellen, dass die Flächen für die jeweilige Nutzung dauerhaft zur Verfügung stehen und die Maßnahmenrealisierung dauerhaft gewährleistet ist. Nach Wahl der Projektentwicklerin, des Grundeigentümers bzw. Berechtigten aus einer obligatorischen und/oder dinglichen Berechtigung zur Bauführung hat die Sicherstellung entweder durch Verbücherung der Nutzungsrechte nach den zum Zeitpunkt dieses Vertragsabschlusses ersichtlichen Lasten im Lastenblatt der betreffenden Liegenschaft oder durch vertragliche Regelung in den Verträgen zur Begründung von Wohnungseigentum bzw. dem Anwartschaftsrecht auf Begründung von Wohnungseigentum und Berücksichtigung in den Parifizierungsgutachten so zu erfolgen, dass die ausschließliche Nutzung der erforderlichen Grund- bzw. Stellplatzflächen zur Maßnahmenrealisierung dauerhaft gesichert ist, auch bei allen weiteren Rechtsnachfolgen.

3. Wenn die Projektentwicklerin die Verpflichtungen aus diesem Vertrag an Rechtsnachfolger im Allein- oder Miteigentum der zum Projektgebiet gehörenden Grundstücke und an sämtliche aus einer obligatorischen und/oder dinglichen Berechtigung zur Bauführung Berechtigte rechtswirksam überbunden und die Stadt Graz, Abteilung für Verkehrsplanung, davon verständigt hat, sodass die Rechtsnachfolger und zur Bauführung Berechtigten für die Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Vertrag unmittelbar haften, wird die Projektentwicklerin von der



Haftung für die Erfüllung der zu diesem Zeitpunkt noch nicht (ordnungsgemäß) erfüllten Verpflichtungen aus diesem Vertrag entbunden.

### **VIII Sicherstellung**

1. Für den Fall, dass die Pflichten aus diesem Vertrag trotz Setzung einer 8-wöchigen Nachfrist durch die Stadt Graz, Abteilung für Verkehrsplanung, nicht vereinbarungsgemäß erfüllt werden, verpflichtet sich die Projektentwicklerin an die Stadt Graz eine Vertragsstrafe in Höhe von einmalig € 25.000,00 je Verstoß zu bezahlen. Die Bezahlung der Vertragsstrafe befreit nicht von der Erfüllung aller oder einzelner Pflichten aus diesem Vertrag; Ansprüche auf Ersatz weitergehender Schäden sowie auf Unterlassung künftigen verbotswidrigen Verhaltens bleiben davon unberührt.
2. Im Falle der Rechtsnachfolge bei Übertragung von Allein- oder Miteigentum des Projektgebiets oder Teilen davon sowie bei Einräumung einer obligatorischen und/oder dinglichen Berechtigung zur Bauführung auf dem Projektgebiet verbleibt jedenfalls eine Ausfallhaftung des Rechtsvorgängers für die Bezahlung der Vertragsstrafe bestehen, es sei denn, er wird durch Zustimmung der Stadt Graz von der Verpflichtung zur Bezahlung der Vertragsstrafe entbunden.

### **IX Schlussbestimmungen**

1. Die Projektentwicklerin verzichtet für sich und alle Rechtsnachfolger im Allein- oder Miteigentum des Projektgebiets oder Teilen davon auf jede Anfechtung dieses Vertrags wegen Irrtums und/oder Verkürzung über die Hälfte des wahren Wertes sowie aus jedem anderen Grund.
2. Die Projektentwicklerin nimmt zur Kenntnis, dass sich die Stadt Graz im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung einer automationsunterstützten Datenverarbeitungsanlage bedient und erteilt unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes i.d.g.F. bzw. der DSGVO die Zustimmung, dass die Stadt Graz für die Erfüllung dieser Aufgaben personenbezogene Daten des Vertragspartners ermitteln, verarbeiten und übermitteln kann.
3. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags (einschließlich dieses Schriftformgebots) bedürfen der Schriftform. Die Vertragsparteien vereinbaren verbindlich, dass mündlichen Abreden erst durch schriftliche Befestigung Rechtswirkung zukommt.

4. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nichtig, unwirksam oder undurchsetzbar sein, berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen. Die nichtige, unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung gilt automatisch als durch diejenige gültige, wirksame und durchsetzbare Bestimmung ersetzt, die dem von den Parteien mit der nichtigen, unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt.
5. Rechtswirksame Zustellungen der Vertragsparteien erfolgen an die eingangs genannten Adressen bzw. die zuletzt den Vertragsparteien schriftlich bekannt gegebenen Adressen. Wenn in diesem Vertrag von Zustellungen an die Stadt Graz, Abteilung für Verkehrsplanung gesprochen wird, dann kann eine Zustellung auch direkt an die Stadt Graz, Abteilung für Verkehrsplanung, Europaplatz 20, 8011 Graz erfolgen.
6. Die diesem Vertrag angeschlossenen Beilagen bilden einen integrierenden Bestandteil des Vertrages. Der Vertrag wird in einem Original errichtet, das im Eigentum der Stadt Graz verbleibt. Die Projektentwicklerin erhält eine Kopie.
7. Sämtliche in diesem Vertrag angeführten Eurobeträge verstehen sich exklusive etwaiger gesetzlicher Umsatzsteuer.
8. Für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich in Betracht kommenden Gerichts in Graz vereinbart.

Anlagen:

- Anlage ./1: Konzept für die professionelle Mobilitätsberatung beim 06.29.0 Bebauungsplan
- Anlage ./2: Evaluierungsrichtlinie zum Mobilitätsvertrag beim 06.29.0 Bebauungsplan
- Anlage ./3: Projektentwurf Zufahrt Kasernstraße zum BP 06.29.0 Bebauungsplan
- Anlage ./4: Typenblätter Gehsteig- und Fahrbahnaufbau

**1. Für die Kirchner Kaserne Projektentwicklungs GmbH (FN 445337h):**

.....  
Ing. Florian Gangl

Wien, am .....

.....  
DI Gerd Pichler

Wien, am .....

**2. Für die Stadt Graz:**

Der Bürgermeister Mag. Siegfried Nagl

.....

Graz, am .....

gefertigt aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom.....

## Konzept für die professionelle Mobilitätsberatung beim 06.29.0 Bebauungsplan

Das Angebot der professionellen Mobilitätsberatung umfasst "Erste Mobilitätsberatung", "Dialogmarketing" und "Beratung durch die Mobilitätszentrale".

### (A) ERSTE MOBILITÄTSBERATUNG:

Bei Erstbezug jeder Wohnung und/oder betrieblich/gewerblichen Nutzungseinheit im Projektgebiet ist eine umfassende Information und Erstberatung der Käufer/Mieter und Beschäftigten durch **Übergabe eines Basis-Informationspakets** vorzunehmen. Dieses Basis-Informationspaket beinhaltet relevante Informationen und Unterlagen zum Mobilitätsangebot in Graz, wie zB

- Info-Folder zur Mobilität allgemein (z.B. „Mobil in Graz“)
- Info-Broschüre zum öffentlichen Verkehr (z.B. „Bus und Bim von A bis Z“) und zu den Fahrpreisen (Verbund-Folder)
- Liniennetzplan Graz
- Info-Folder Car-Sharing
- Info-Folder Mobilitätszentrale
- Info Parken in Graz – z.B. Grüne und Blaue Zonen im Überblick
- Radkarte Graz
- Haltestellenfahrpläne der benachbarten Bus- und Tram-Haltestellen
- Hinweise zum richtigen Gebrauch der elektromobilen Fahrzeuge und Ladeinfrastruktur
- Umgebungskarte mit Geschäften, Freizeit- und Bildungseinrichtungen sowie Gastronomie
- Info lokale Ausflüge, Spazierwege, Fahrradtouren

Die genauen Inhalte des Basis-Informationspaketes sind jeweils im Anlassfall mit der Stadt Graz, Abteilung für Verkehrsplanung, abzustimmen und an die aktuellen und lokalen Erfordernisse anzupassen; die Stadt Graz, Abteilung für Verkehrsplanung, stellt die jeweiligen Informationsunterlagen (Folder, Broschüren, etc) zur Verfügung. Dies kann auch in zeitgemäßer digitaler Form erfolgen.

### (B) DIALOGMARKETING:

Ca. 3 bis 6 Monate nach Erstbezug einer Wohnung bzw. betrieblich/gewerblichen Nutzungseinheiten sind die Haushalte und Unternehmen **persönlich zu kontaktieren** (nach schriftliche Vorankündigung

---

und/oder telefonischer Kontaktaufnahme) und nach kurzer Befragung zu individuellen Interessen und zum Mobilitätsverhalten der Nutzer ist die Mobilitätsberatung als Serviceaktion vorzustellen. Dabei sollen folgende Unterlagen, wenn möglich persönlich, abgegeben werden:

- persönlicher Fahrplan
- Haltestellenfahrplan
- Liniennetzplan, lokaler Liniennetzplan Umgebung
- Tarifinfo
- Info zu Bewegung – aktiver Lebensstil generell
- Ausflugtipps rund um Graz
- Info zu Fuß Gehen – Grazer Sehenswürdigkeiten
- Stadtplan – Faltplan
- Radkarte
- Präventionsstrategien Fahrraddiebstahl
- Graz bewegt Flyer
- Information zum Car-Sharing
- Info über mögliches Bestellservice

Die Dialogmarketing Unterlagen sind jeweils im Anlassfall mit der Stadt Graz, Abteilung für Verkehrsplanung abzustimmen und an die aktuellen und lokalen Erfordernisse anzupassen; die Stadt Graz, Abteilung für Verkehrsplanung, stellt die jeweiligen Informationsunterlagen (Folder, Broschüren, etc) zur Verfügung. Dies kann auch in zeitgemäßer digitaler Form erfolgen.

### **(C) BERATUNG DURCH DIE MOBILITÄTSZENTRALE:**

Für jeden weiteren persönlichen Beratungsbedarf wird auf das Beratungsangebot der Mobilitätszentrale des Verkehrsverbundes verwiesen.

Dieses Konzept ist als Grundlage zu verstehen und kann im Einvernehmen zwischen Stadt Graz und den Projektentwicklern angepasst werden.

---

## **Evaluierungsrichtlinie zum Mobilitätsvertrag beim 06.29.0 Bebauungsplan**

Zur Evaluierung der Maßnahmen des Mobilitätsvertrages und der Maßnahmenumsetzung sind vom Projektentwickler **Evaluierungsberichte** zu erstellen. Diese dienen der umfassenden Dokumentation und Information an die Stadt Graz, Abteilung für Verkehrsplanung. In den Evaluierungsberichten sind die einzelnen Maßnahmen aufzulisten und zu beschreiben. Für jede einzelne Maßnahme ist anzuführen, wann sie umgesetzt wurde, wie sie umgesetzt wurde, und ob die Umsetzung gemäß den vertraglichen Vorgaben erfolgt ist. Entsprechende Nachweise (Plandarstellung, Fotodokumentation, etc.) sind den Evaluierungsberichten beizufügen. Darüber hinaus sind Angaben zu machen, ob die Umsetzung funktioniert. Wenn Mängel vorhanden sind, sind auch die allfällig notwendigen Verbesserungsmaßnahmen sowie Zeitplan und Zuständigkeiten für diese Verbesserungsmaßnahmen zu benennen.

### **Struktur und Mindestinhalte der Evaluierungsberichte:**

#### **1. Allgemein**

- Angabe und kurze Beschreibung des Projektes
- Baubeginn und Fertigstellungstermin des Bauprojektes
- Datum der Evaluierung
- Daten des Ansprechpartners

#### **2. Maßnahmen**

##### **2.1. Fußverkehr**

###### **2.1.1. Neuerrichtung Gehwege**

- Wurde die Errichtung von Gehwegen in der Planung vorgesehen?
- Wann erfolgte die Umsetzung?
- Kurze Beschreibung der Umsetzung, erfolgte die Umsetzung lt. den vertraglichen Vorgaben?
- Nachweis: Plandarstellungen, Fotodokumentation, etc.
- Anmerkungen:
  - Funktioniert die Umsetzung?
  - Gibt es Mängel? Wenn ja, wie können diese ausgeräumt/verbessert werden?
  - Bekanntgabe von Zuständigkeit und Zeitplan für allfällige Verbesserungsmaßnahmen zuständig

### 2.1.2. Optimierung bestehender Gehwege

- Wurde die Optimierung des Angebots für FußgängerInnen geplant (kleinräumige Durchwegung)?
- Wann erfolgte die Umsetzung?
- Kurze Beschreibung der Umsetzung, erfolgte die Umsetzung lt. den Vorgaben?
- Nachweis: Plandarstellungen, Fotodokumentation, ...
- Anmerkungen
  - Funktioniert die Umsetzung?
  - Gibt es Mängel? Wenn ja, wie können diese ausgeräumt/verbessert werden?
  - Bekanntgabe von Zuständigkeit und Zeitplan für allfällige Verbesserungsmaßnahmen zuständig

## 2.2. Radverkehr

### 2.2.1. Neuerrichtung Radwege

- Wurde die Errichtung von Radwegen in der Planung vorgesehen?
- Wann erfolgte die Umsetzung?
- Kurze Beschreibung der Umsetzung, erfolgte die Umsetzung lt. den Vorgaben?
- Nachweis: Plandarstellungen, Fotodokumentation, ...
- Anmerkungen
  - Funktioniert die Umsetzung?
  - Gibt es Mängel? Wenn ja, wie können diese ausgeräumt/verbessert werden?
  - Bekanntgabe von Zuständigkeit und Zeitplan für allfällige Verbesserungsmaßnahmen zuständig

○

### 2.2.2. Fahrradabstellplätze

- Angabe der Anzahl der errichteten Fahrradabstellplätze
- Angaben zur Situierung der Fahrradabstellplätze
  - Wann erfolgte die Umsetzung?
  - Kurze Beschreibung der Umsetzung, erfolgte die Umsetzung lt. den Vorgaben?
- Nachweis: Plandarstellungen, Fotodokumentation, ...
- Anmerkungen
  - Funktioniert die Umsetzung?
  - Gibt es Mängel? Wenn ja, wie können diese ausgeräumt/verbessert werden?
  - Bekanntgabe von Zuständigkeit und Zeitplan für allfällige Verbesserungsmaßnahmen zuständig

### 2.2.3. Fahrradserviceaktion

- Wurden Fahrradserviceaktionen angeboten?
- Termine, an denen Fahrradserviceaktionen durchgeführt wurden

- Kurze Beschreibung der Umsetzung, erfolgte die Umsetzung lt. den Vorgaben?
- Angabe allfälliger Kooperationspartner
- Nachweis: Einladungsschreiben, Fotos,...
- Anmerkungen
  - Funktioniert die Umsetzung?
  - Gibt es Mängel? Wenn ja, wie können diese ausgeräumt/verbessert werden?
  - Bekanntgabe von Zuständigkeit und Zeitplan für allfällige Verbesserungsmaßnahmen

#### **2.2.4. Fahrradservicestation**

- Angabe der Anzahl der errichteten Fahrradservicestationen
- Angaben zur Situierung der Fahrradservicestationen
  - Wann erfolgte die Umsetzung?
  - Kurze Beschreibung der Umsetzung, erfolgte die Umsetzung lt. den Vorgaben?
- Nachweis: Plandarstellungen, Fotodokumentation, ...
- Anmerkungen
  - Funktioniert die Umsetzung?
  - Gibt es Mängel? Wenn ja, wie können diese ausgeräumt/verbessert werden?
  - Bekanntgabe von Zuständigkeit und Zeitplan für allfällige Verbesserungsmaßnahmen

### **2.3. Kfz-Verkehr**

#### **2.3.1. Errichtung / Umbau Zufahrt**

- Kurze Beschreibung der Umsetzung
  - Wie wurde die Errichtung einer Zufahrt bzw. der Umbau einer Zufahrt geplant?
- Erfolgte die Umsetzung lt. den Vorgaben?
- Nachweis: Plandarstellungen / Fotodokumentation
- Anmerkungen
  - Funktioniert die Umsetzung?
  - Gibt es Mängel? Wenn ja, wie können diese ausgeräumt/verbessert werden?
  - Bekanntgabe von Zuständigkeit und Zeitplan für allfällige Verbesserungsmaßnahmen

### **2.4. Elektromobilität**

#### **2.4.1. Vorbereitung / Ausstattung für E-Mobilität Besucher- und Kundenstellplätze**

- Kurze Beschreibung der Umsetzung
  - Wurden öffentlich zugängliche Ladesäulen für E-Mobilität geplant / errichtet?
  - Anzahl der öffentlich zugänglichen Ladesäulen für E-Mobilität



- Wie wurden Vorkehrungen / Leerverrohrungen für Stromtankstellen getroffen?
- Erfolgte die Umsetzung lt. den Vorgaben?
- Nachweis: Plandarstellung, Fotodokumentation,...
- Anmerkungen
  - Funktioniert die Umsetzung?
  - Gibt es Mängel? Wenn ja, wie können diese ausgeräumt/verbessert werden?
  - Bekanntgabe von Zuständigkeit und Zeitplan für allfällige Verbesserungsmaßnahmen

#### **2.4.2. Vorbereitung / Ausstattung für E-Mobilität Motorrad- / Mopedabstellplätze**

- Kurze Beschreibung der Umsetzung
  - Wie wurden Lademöglichkeiten geplant / errichtet?
  - Wie viele wurden umgesetzt?
- Erfolgte die Umsetzung lt. den Vorgaben?
- Nachweis: Plandarstellung, Fotodokumentation,...
- Anmerkungen
  - Funktioniert die Umsetzung?
  - Gibt es Mängel? Wenn ja, wie können diese ausgeräumt/verbessert werden?
  - Bekanntgabe von Zuständigkeit und Zeitplan für allfällige Verbesserungsmaßnahmen

#### **2.4.3. Vorbereitung für E-Mobilität auf allen Stellplätzen**

- Kurze Beschreibung der Umsetzung
  - Wie wurden zukünftige Lademöglichkeiten geplant und hergestellt?
- Erfolgte die Umsetzung lt. den Vorgaben?
- Nachweis: Plandarstellung, Fotodokumentation,...
- Anmerkungen
  - Funktioniert die Umsetzung?
  - Gibt es Mängel? Wenn ja, wie können diese ausgeräumt/verbessert werden?
  - Bekanntgabe von Zuständigkeit und Zeitplan für allfällige Verbesserungsmaßnahmen

### **2.5. Carsharing**

#### **2.5.1. Carsharing System**

- Kurze Beschreibung der Umsetzung
  - Wie wurde das Carsharing-System vorgesehen und eingerichtet?
  - Anzahl Carsharing-Fahrzeuge?
- Erfolgte die Umsetzung lt. den Vorgaben?
- Nachweis: Plandarstellung, Fotodokumentation,...
- Anmerkungen
  - Funktioniert die Umsetzung?
  - Gibt es Mängel? Wenn ja, wie können diese ausgeräumt/verbessert werden?

- Bekanntgabe von Zuständigkeit und Zeitplan für allfällige Verbesserungsmaßnahmen

### **2.5.2. Carsharing-Stellplätze**

- Kurze Beschreibung der Umsetzung
  - Wo sind Carsharing-Stellplätze vorgesehen und eingerichtet?
  - Anzahl der Carsharing-Stellplätze?
  - Wie erfolgt die dauerhafte Sicherstellung?
- Erfolgte die Umsetzung lt. den Vorgaben?
- Nachweis: Plandarstellung, Fotodokumentation,...
- Anmerkungen
  - Funktioniert die Umsetzung?
  - Gibt es Mängel? Wenn ja, wie können diese ausgeräumt/verbessert werden?
  - Bekanntgabe von Zuständigkeit und Zeitplan für allfällige Verbesserungsmaßnahmen

### **2.5.3. Carsharing - Beitrag**

- Kurze Beschreibung der Umsetzung
  - Höhe des Beitrages
  - Wann wurde der Beitrag bezahlt?
- Ist eine alternative Umsetzung des Carsharing-Systems erfolgt?
- Anmerkungen
  - Funktioniert die Umsetzung?
  - Gibt es Mängel? Wenn ja, wie können diese ausgeräumt/verbessert werden?
  - Bekanntgabe von Zuständigkeit und Zeitplan für allfällige Verbesserungsmaßnahmen

## **2.6. Mobilitätsberatung**

### **2.6.1. Infofolder zum Mobilitätsangebot**

- Kurze Beschreibung der Umsetzung
  - Wurde ein Infofolder mit den Informationen des Mobilitätsangebots für die NutzerInnen erstellt?
- Erfolgte die Umsetzung lt. den Vorgaben?
- Nachweis: Folder
- Anmerkungen
  - Funktioniert die Umsetzung?
  - Gibt es Mängel? Wenn ja, wie können diese ausgeräumt/verbessert werden?
  - Bekanntgabe von Zuständigkeit und Zeitplan für allfällige Verbesserungsmaßnahmen

### **2.6.2. Erste Mobilitätsberatung**

- Kurze Beschreibung der Umsetzung

- Wurde eine Mobilitätsberatung durchgeführt?
  - Wann, durch wen, in welcher Form?
- Erfolgte die Umsetzung lt. den Vorgaben?
- Nachweis: Geeigneter Nachweis für die Mobilitätsberatung
- Anmerkungen
  - Funktioniert die Umsetzung?
  - Gibt es Mängel? Wenn ja, wie können diese ausgeräumt/verbessert werden?
  - Bekanntgabe von Zuständigkeit und Zeitplan für allfällige Verbesserungsmaßnahmen

### 2.6.3. Dialogmarketing

- Kurze Beschreibung der Umsetzung
  - Wurde 3 bis 6 Monate nach Erstbezug Dialogmarketing angeboten?
  - Wann, durch wen, in welcher Form?
- Erfolgte die Umsetzung lt. den Vorgaben?
- Nachweis: Geeignete Nachweis für das Dialogmarketing
- Anmerkungen
  - Funktioniert die Umsetzung?
  - Gibt es Mängel? Wenn ja, wie können diese ausgeräumt/verbessert werden?
  - Bekanntgabe von Zuständigkeit und Zeitplan für allfällige Verbesserungsmaßnahmen

## 2.7. Öffentlicher Verkehr

### 2.7.1. Erreichbarkeit der Haltestellen

- Kurze Beschreibung der Umsetzung
  - Wurde die Optimierung der fußläufigen Anbindung der Haltestellen des öffentlichen Verkehrs geplant?
  - Wurde diese umgesetzt und in welcher Form.
- Erfolgte die Umsetzung lt. den Vorgaben?
- Nachweis: Plandarstellung, Fotodokumentation,...
- Anmerkungen
  - Funktioniert die Umsetzung?
  - Gibt es Mängel? Wenn ja, wie können diese ausgeräumt/verbessert werden?
  - Bekanntgabe von Zuständigkeit und Zeitplan für allfällige Verbesserungsmaßnahmen

### 2.7.2. Finanzierung von ÖV-Karten

- Kurze Beschreibung der Umsetzung
  - Wurde die im Vertrag festgelegte Karte ausgegeben?
  - Wie viele Haushalte, Nutzer etc.?
- Erfolgte die Umsetzung lt. den Vorgaben?

- Nachweis über das erfolgte Angebot bzw. dessen Annahme durch die Erstnutzer
- Anmerkungen
  - Funktioniert die Umsetzung?
  - Gibt es Mängel? Wenn ja, wie können diese ausgeräumt/verbessert werden?
  - Bekanntgabe von Zuständigkeit und Zeitplan für allfällige Verbesserungsmaßnahmen

### **2.7.3. Elektronische Fahrplananzeigen**

- Kurze Beschreibung der Umsetzung
  - Wie viele elektronische Anzeigen für ÖV-Abfahrtszeiten wurden errichtet?
  - Wo wurden die Anzeigen errichtet?
- Erfolgte die Umsetzung lt. den Vorgaben?
- Nachweis: Plandarstellung, Fotodokumentation,...
- Anmerkungen
  - Funktioniert die Umsetzung?
  - Gibt es Mängel? Wenn ja, wie können diese ausgeräumt/verbessert werden?
  - Bekanntgabe von Zuständigkeit und Zeitplan für allfällige Verbesserungsmaßnahmen

## **2.8. Zustelldienste**

### **2.8.1. Paketboxen**

- Kurze Beschreibung der Umsetzung
  - Wo wurden wie viele Paketboxen errichtet?
  - Größe (Fassungsvermögen) der Paketboxen?
  - Von welchen Zustellern werden die Paketboxen genutzt?
- Erfolgte die Umsetzung lt. den Vorgaben?
- Nachweis: Plandarstellung, Fotodokumentation,...
- Anmerkungen
  - Funktioniert die Umsetzung?
  - Gibt es Mängel? Wenn ja, wie können diese ausgeräumt/verbessert werden?
  - Bekanntgabe von Zuständigkeit und Zeitplan für allfällige Verbesserungsmaßnahmen

8011 Graz, Hauptplatz 1

Tel.: +43 316 872-2302  
Fax: +43 316 872-2309  
praesidialabteilung@stadt.graz.at

**BearbeiterIn: Wolfgang Polz**

Tel.: +43 316 872-2316  
wolfgang.polz@stadt.graz.at

UID: ATU36998709, DVR: 0051853

**Parteienverkehr**

Mo. bis Fr. 8 bis 12 Uhr

**www.graz.at**

## **Datenmenge für Internet-Upload zu groß**

Sehr geehrte UserInnen,

da die Datenmenge der im GR-Bericht erwähnten Beilage/n für ein Upload als PDF-Datei zu groß ist (das Content-Management-System läst Links zu über 10 MB großen Dateien nicht zu), können wir Ihnen diese im Internet nicht (bzw. nur Teile davon) zugänglich machen.

Kopien/Scans davon liegen selbstverständlich zur Einsichtnahme für alle interessierten BürgerInnen in der Schriftleitung des Präsidialamtes (Rathaus, III. Stock, Zi. 311) auf oder können auf Wunsch auch per Mail übermittelt werden (sofern deren Mail-Server solche Datenvolumina bewältigen).

Wir ersuchen um Verständnis,  
Ihre Schriftleitung